

Erläuterungen

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal

1. Aussage zu den Gebührenbestandteilen

- a) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich zusammen aus
- dem Leistungspreis des beauftragten Dritten für Anfahrt, Grundstücksentwässerungsanlagenentleerung und Transport des Fäkalabwassers zur Kläranlage Halle-Nord oder Kläranlage Benndorf
 - dem Behandlungsentgelt für die Einleitung der Fäkalabwässer in die Kläranlagen
 - den Kosten der Verwaltung
 - Ausgleich von Mehr- und Mindereinnahmen des letzten Kalkulationszeitraumes (2013-2015)
- b) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsfähigkeit, die Gebühren für die Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für erforderliche zusätzliche Schlauchlängen berechnen sich ausschließlich aus dem Leistungspreis des beauftragten Dritten.

Die Kosten der Verwaltung wurden neu ermittelt. Außerdem sind die Mehreinnahmen/ Kostenüberdeckung (Differenz zwischen Gebühreneinnahmen und ansatzfähigen Kosten) in Höhe von ca. 4.578,58 Euro gemäß Kommunalabgabengesetz auszugleichen. Sie werden auf den 3jährigen Kalkulationszeitraum gleichmäßig aufgeteilt.

2. Aussage zu wichtigen Änderungen

Die vorliegende Änderungssatzung beruht auf der bisher in der Stadt Halle (Saale) geltenden Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2009 (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2012. Die neue Grundstücksentwässerungssatzung wird an das zurzeit geltende Recht angepasst (Präambel).

Die Änderungen sind aus der Synopse zu entnehmen.

3. Entwicklung der Entsorgungsmengen im Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt drei Jahre (in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2b KAG-LSA). Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 29. April 2015 der Aufgabenübertragung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal auf die Stadt Halle (Saale), mit Wirkung zum 01. September 2015 zugestimmt. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabe der Abwasserentsorgung des AZV auf die Stadt sind die Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet des AZV bei der Kalkulation der Gebühren zu berücksichtigen.

Im Kalkulationszeitraum werden von der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vereinzelt weitere Grundstücke an die Kanalisation angeschlossen, jedoch wird eine Abnahme der Fäkalabwassermenge minimal sein. Mit der Übernahme der Abwasserentsorgung im Gebiet des AZV wird mit einer Erhöhung der Fäkalabwassermenge ausgegangen. Entsprechend der Anzahl der außer Betrieb zu nehmenden Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt die jährliche Mengenreduzierung Fäkalabwasserentsorgung ca. 100 m³. In der Kalkulation wird mit einem durchschnittlichen Wert von 4.900 m³/Jahr Fäkalabwasser gerechnet.

4. Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) beträgt bei kostendeckender Kalkulation 18,63 Euro/m³, das entspricht gegenüber den aktuellen Gebühren einer Gebührenerhöhung von 0,87 Euro/m³.

Die Gebühr für jede weitere Schlauchlänge (Länge = 3 Meter) bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter beträgt 3,57 Euro/Länge.
(Gebührenerhöhung von 1,43 Euro/Länge)

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit beträgt 83,30 Euro/Anfahrt.
(Gebührenerhöhung von 55,30 Euro/Anfahrt)

Die Reinigungsgebühr beträgt 104,12 Euro/h Reinigungsdauer. Nicht darin enthalten ist die Gebühr für die Entsorgung des abgefahrenen Anlageninhaltes.
(Gebührenerhöhung um 27,02 Euro/h Reinigungsdauer)